



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Strafanzeige bei Schulversäumnis

Gemeinde

Schulort

An die Staatsanwaltschaft

Strafanzeige der Schulkommission

Schulkommission

Ansprechperson

Strasse

Postleitzahl / Ort

wegen Schulversäumnis gemäss Art 32 und 33 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) gegen

Für den Schulbesuch verantwortliche Person(en)

Name(n), Vorname(n)

Geburtsdatum

Heimatort/Nationalität

Strasse

Postleitzahl / Ort

Schülerin/Schüler

Name des Kindes

Geburtsdatum

Schuljahr

Klassenlehrer/in

Unentschuldigte Absenzen (nähere Angaben siehe Rückseite)

Total Lektionen

Musste gegen die angezeigte(n) Person(en) in den letzten zwölf Monaten wegen Schulversäumnis schon Strafanzeige eingereicht werden?

Ja Nein

Ort und Datum

Namens der Schulkommission

Die Präsidentin/Der Präsident

Die Sekretärin/Der Sekretär

Unentschuldigte Absenzen

An folgenden Tagen wurden die nachgenannten Lektionen unentschuldigt gefehlt:

Tag	Lektionen
Tag	Lektionen
Tag	Lektionen
Tag	Lektionen
Tag	Lektionen
Tag	Lektionen
Tag	Lektionen
Tag	Lektionen
Tag	Lektionen
Tag	Lektionen
Tag	Lektionen
Tag	Lektionen
Tag	Lektionen
Tag	Lektionen
Tag	Lektionen
Tag	Lektionen
	Total Lektionen

Begründung der Anzeige durch die Schulkommission

Datum der Anhörung

Hinweis

Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht in die Volksschule schickt, ist strafbar. In diesen Fällen hat die zuständige Schulkommission gemäss Art. 32 Abs. 2 des Volksschulgesetzes der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten. Die für den Schulbesuch des Kindes verantwortlichen Person(-n) sind vorgängig anzuhören. Die Urteile sind nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich der Schulkommission und der Schulleitung zuzustellen.